

**Relevanzprüfung
zum Umfang der artenschutzrechtlichen
Untersuchungen zum Bebauungsplan
„Hoffnungshäuser Erlenwiesenstraße“
in Gaildorf**



**Relevanzprüfung
zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum
Bebauungsplan
„Hoffnungshäuser Erlenwiesenstraße“
in Gaildorf**

Auftraggeber: **Stadt Gaildorf**
Schloss-Straße 20
74405 Gaildorf
Tel. 07971/253-129
info@gaildorf.de
www.gaildorf.de

Auftragnehmer: **GEKOPLAN M. Hofmann**
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeiter: Martin Hofmann (Dipl. Geoökologe)

Oberrot, den 22.02.2023



Hofmann

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung	3
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Vorgehensweise	6
4 Gebietsbeschreibung.....	6
5 Potenziell betroffene Tierarten	7
6 Bewertung der Betroffenheit und der Notwendigkeit von Untersuchungen	7

Anhang: Fotodokumentation

1 Vorbemerkung

Das Büro **GEKOPLAN** wurde im Februar 2023 von der **Stadt Gaildorf** mit der Ermittlung des nach dem Artenschutzrecht notwendigen Umfangs der tierökologischen Untersuchungen zum Bebauungsplan „Hoffnungshäuser Erlenwiesenstraße“ in Gaildorf beauftragt (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung sollte begutachtet werden, welche nach dem Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen im Bereich des Bebauungsplans und der näheren Umgebung potenziell vorkommen können und in welchem Umfang diese in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen sind. Der Bebauungsplan besitzt eine Fläche von ca. 4.547 m².

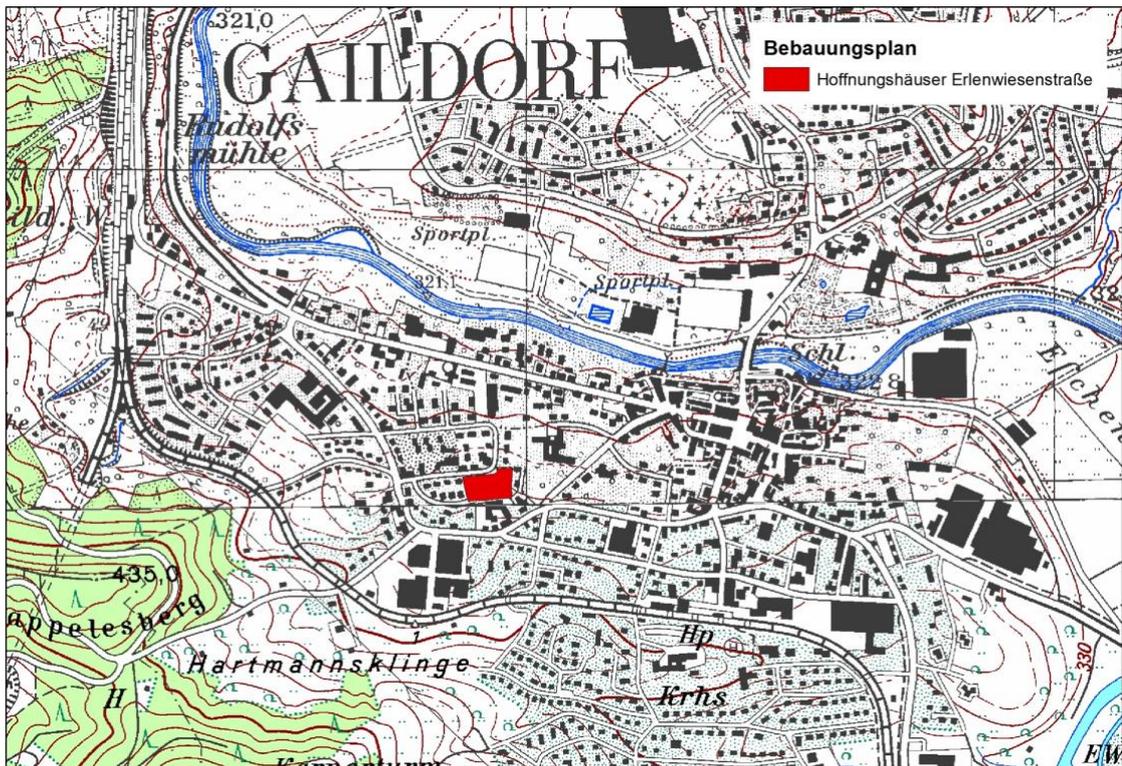


Abb. 1: Lage des Bebauungsplans „Hoffnungshäuser Erlenwiesenstraße“ in Gaildorf; Kartengrundlage: TK25 ©: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

2 Rechtliche Grundlagen

Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines

Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG)

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand einer saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

3 Vorgehensweise

Um die potenziell betroffenen Tierarten zu ermitteln, wurde in einer Übersichtsbegehung am 20.02.2023 das Plangebiet abgegangen und die vorkommenden Habitatstrukturen erfasst. Anhand der ermittelten Habitatstrukturen wurden dann die potenziell vorkommenden Tierarten, die im Bereich der Gemeinde aufgrund der bekannten Verbreitungssituation zu erwarten sind, ermittelt.

Zusätzlich wurden vorhandene Daten zu seltenen und gefährdeten Pflanzen ausgewertet.

Im vorgeschlagenen Untersuchungsumfang werden die Arten berücksichtigt, deren Vorkommen nach den Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitung vermutet werden kann.

4 Gebietsbeschreibung

Das ca. 4.547 m² große Plangebiet befindet sich inmitten einer Wohnsiedlung im südwestlichen Teil der Stadt Gaildorf. Mit dem Bebauungsplan wird eine größere Grünfläche mit einzelnen Gehölzen überplant. Der größte Teil des Baumbestandes, der in der Abb. 2 noch vorhanden ist, war zum Begehungszeitpunkt schon gerodet. Innerhalb des Plangebietes stehen noch zwei Berg-Ahorn mit Stammdurchmessern in Brusthöhe (BHD) von 40 cm bzw. 35 cm, sowie eine dreistämmige Esche (BHD 20-25 cm). Eine vielstämmige Eibe befindet sich am Rand eines Heckenzauns im Südwesten. In den vorhandenen Bäumen sind keine Höhlungen vorhanden. Im nordwestlichen Teil steht eine dichte Hecke aus gebietsfremden Arten. Eine kurze hochgewachsene Thuja-Hecke steht an der Parzellengrenze im Nordosten. Im Süden verläuft entlang der Parzellengrenze ein dichter, kastenförmig geschnittener, niedriger Heckenzaun.

Das Grünland ist, soweit das zum Aufnahmezeitpunkt außerhalb der Vegetationszeit zu erkennen war, artenarm und ruderal überprägt. Auf dem Gelände stand früher das katholische Gemeindezentrum, das abgerissen wurde. Im Bereich des ehemaligen Gebäudes besitzen Moose in dem Grünland einen extrem hohen Deckungsanteil und dominieren den Aspekt.



Abb. 2: Abgrenzung des Bebauungsplans; Luftbild-Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Der größte Teil der noch im Bild vorhandenen Bäume wurde schon gerodet).

5 Potenziell betroffene Tierarten

Anhand der vorkommenden Habitattypen sind Vorkommen folgender Arten bzw. Artengruppen im Eingriffsbereich potenziell möglich:

- Vögel
- Fledermäuse
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

6 Bewertung der Betroffenheit und der Notwendigkeit von Untersuchungen

Vögel

Die Hecken und noch vorhandenen Bäume können potenziell von freibrütenden Vogelarten als Nistplatz genutzt werden. In dem Plangebiet inmitten des Siedlungsbereichs ist allerdings nicht mit seltenen und anspruchsvollen Vogelarten zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass diese Arten in dem umgebenden Siedlungsbereich oder in dem neuen Baugebiet wieder geeignete Brutplätze vorfinden. Werden die Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit gerodet, kann deshalb auf eine weitergehende Untersuchung der Vögel verzichtet werden.

Fledermäuse

Da sich in den noch vorhandenen Bäumen keine für Fledermäuse geeigneten Baumhöhlen befinden, ist mit keinem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zu rechnen.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling benötigt zur Fortpflanzung das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). An den Blüten der Pflanze legt der Falter zur Flugzeit in der Zeit zwischen Mitte Juli und Anfang August seine Eier ab. Eine erfolgreiche Vermehrung ist somit auf der Fläche nur bei Vorkommen der Eiablagepflanze möglich.

Der Große Wiesenknopf wächst auf nicht zu nährstoffreichem, frischem und nicht zu intensiv bewirtschaftetem Grünland. Eine komplette Untersuchung des Grünlandes nach Vorkommen der Eiablagepflanze war zum Begehungszeitpunkt außerhalb der Vegetationszeit nicht möglich. Da allerdings selbst bei einem Vorkommen der Pflanze eine erfolgreiche Fortpflanzung des Falters in häufig geschnittenem Grünland, wovon im Siedlungsbereich auszugehen ist, nicht möglich ist, kann auf eine Untersuchung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings verzichtet werden.

Zauneidechse

Aktuell gibt es im Bereich der gerodeten Gehölze einige strukturreiche Flächen mit Resten der gerodeten Gehölze. Diese könnten in der jetzigen Ausprägung evtl. Zauneidechsen als Habitat dienen. Diese Bereiche waren allerdings bis vor kurzem noch dicht mit Gehölz bestanden und stark beschattet und für Zauneidechsen nur wenig geeignet. Es ist nicht anzunehmen, dass sich seit der Rodung eine relevante Zauneidechsenpopulation innerhalb des Plangebietes entwickelt hat.

Fazit:

Unter folgenden Voraussetzungen kann auf eine weitere artenschutzrechtliche Untersuchung verzichtet werden:

Um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1. Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, müssen die weiteren Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

Anmerkung:

Eingriffe in einem Plangebiet, wie die Rodung der Gehölze, sind vor den artenschutzrechtlichen Prüfungen incl. Relevanzprüfung mit Beginn des Planungsverfahrens nicht zulässig. Es kann in so einem Fall bspw. nicht mehr beurteilt werden, ob sich in dem gefälltten Baumbestand artenschutzrechtlich relevante Höhlungen mit entsprechenden Lebensstätten gefährdeter Arten befanden.

Fotodokumentation



Abb. 3: Hecke aus nicht heimischen Straucharten (*Symphoricarpos spec.*)



Abb. 4: Thuja-Gruppe



Abb. 5: Frisch gerodeter Gehölzbereich



Abb. 6: Blick von der südöstlichen Ecke des Plangebietes nach Westen



Abb. 7: Frisch gerodete Gehölzgruppe



Abb. 8: Dichter Moosteppich in der Wiese